

Satzung



**des Bundes der Sankt Sebastianus
Schützenjugend**

Diözese Trier

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sankt Sebastianus Schützenjugend in der Diözese Trier, nachstehend BdSJ Trier genannt, ist die Schützenjugend die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Schützenbruderschaften und Vereine, nachstehend Bruderschaften genannt, im Bistum Trier als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.
- (2) Der BdSJ Trier ist Mitglied des BdSJ auf Bundesebene und des BDJ in der Diözese Trier.
- (3) Der BdSJ Trier hat seinen Sitz in Trier.

§ 2 Symbol

- (1) ~~Das Abzeichen des BdSJ Trier ist das St. Sebastianus Kreuz (Kreuz mit Pfeilen im Kreis).~~
Das Symbol des BdSJ Trier ist das St. Sebastianus-Kreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in jugendgerechter Ausführung.
- (2) Die Banner, Standarten und Fahnen des BdSJ Trier tragen ebenfalls dieses Abzeichen.
- (3) Der Schutzpatron ist der Märtyrer St. Sebastianus.

§ 3 Wesen

- (1) Der Leitsatz des BdSJ Trier lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder des BdSJ Trier zu folgenden Aufgaben:
 - a) Bekenntnis des Glaubens durch:
 - aktive religiöse Lebensführung
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - Werke christlicher Nächstenliebe
 - Eintreten für Frieden und Gerechtigkeit.
 - b) Schutz der Sitte durch:
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - Erziehung zur körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
 - c) Liebe zur Heimat durch:
 - Dienst für das Gemeinwohl
 - tätige Nachbarschaftshilfe
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahنشwenkens
 - Bewahrung unserer Schöpfung durch aktive Mitarbeit.

§ 4 Zweck und Ziel

(1) Der BdSJ Trier ist Glied des Diözesanverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in der Diözese Trier und arbeitet mit diesem gemeinsam nach den Grundsätzen des Leitspruches „Glaube, Sitte und Heimat“. Zweck des BdSJ Trier ist die Förderung der Jugendpflege im sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereich, sowie die Förderung des Schießsports und des althergebrachten Brauchtums durch:

a) Erlebnis- und Begegnungstreffen:

- Bildungsveranstaltungen
- Freizeitveranstaltungen
- Ferienmaßnahmen
- Schießspiel und Schießsport
- Fahnschwenken

b) Schulung der Verantwortlichen

- Gruppenleiterschulungen
- Freizeitleiterschulungen
- Förderung der Jugendarbeit auf Orts- und Bezirksebene.

Die verbandliche Jugendarbeit orientiert sich an einem Jahresthema.

(2) Ziel des BdSJ Trier ist, an den Idealen der Bruderschaften im Sinne des christlichen Leitsatzes mitzuarbeiten und junge Menschen zu helfen, ihre Aufgaben in Familie und Ehe, in Beruf und Kirche, Volk und Staat zu erfüllen.

(3) Der BdSJ Trier erkennt das Bundesstatut des BdSJ, die Satzung des BDJ Diözesanverband Trier (einschließlich des Jugendpastoralplanes) und die Bestimmungen des Diözesanverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in der Diözese Trier an.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der BdSJ Trier verfolgt ausschließlich und gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. Januar 1977.

(2) Der BdSJ Trier ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des BdSJ Trier dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des BdSJ Trier sind die Jugendgruppen der Bruderschaften. Sie haben ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

(2) Es werden in den Gruppen der Schützenjugend junge Menschen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfaßt, und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, darüber hinaus als Jungschützen. Für das sportliche Schießen gilt die jeweils gültige Sportordnung.

(3) Jugendgruppen der Bruderschaften sind in den bestehenden Bezirksverbänden zusammengeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft der Jugendgruppen endet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, an den Diözesanvorstand des BdSJ Trier zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des zuständigen Bezirksvorstandes/-rates der Diözesanjungschützenrat mit Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Vor Beschlußfassung ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Widerspruchsmöglichkeiten bestehen beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln.

§ 7 Organe

Organe des BdSJ Trier sind:

1. der Diözesanjungschützenrat
2. der Diözesanvorstand
3. die Arbeitskreise

§ 8 Diözesanjungschützenrat

(1) Der Diözesanjungschützenrat besteht aus:

- a) stimmberechtigten Mitgliedern
- b) Mitgliedern mit beratender Stimme

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) der Diözesanvorstand
- b) der Diözesanbundesmeister
- c) die Bezirksjungschützenmeister
- d) die Bezirksvertreter

Die Anzahl der Bezirksvertreter eines Bezirks richtet sich nach der Anzahl der durch den jeweiligen Bezirk bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Geschäftsstelle des BdSJ Trier in Koblenz gemeldeten Schüler- und Jungschützen in Anwendung des nachstehenden Vertreterschlüssels.

bis 50 Mitglieder 1 Vertreter

bis 100 Mitglieder 2 Vertreter

bis 200 Mitglieder 3 Vertreter

über 200 Mitglieder

4 Vertreter

(3) Die Namen der von dem entsprechenden Bezirk bestimmten Bezirksvertreter sind durch den jeweiligen Bezirksjungschützenmeister an die BdSJ-Geschäftsstelle zu melden. Die Legislaturperiode eines Bezirksjungschützenmeisters soll auch für die Bezirksvertreter Anwendung finden.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjungschützenrates können sich vertreten lassen, der Vertreter kann aber lediglich nur eine Stimme abgeben.

(5) Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- a) der hauptamtliche Referent
- b) der BDKJ-Vertreter
- c) die Arbeitskreisleiter
- d) der amtierende Diözesanschülerprinz
- e) der amtierende Diözesanprinz
- f) die Ehrenmitglieder

§ 8 a Einladungsfrist; Beschlußfähigkeit;

Der Diözesanjungschützenrat ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (unter Angabe einer Tagesordnung) einzuladen. Wenn die Beschlußfähigkeit durch eine verbindliche Anmeldung bis eine Woche vorher nicht gegeben ist, muß die Diözesanjungschützenratssitzung abgesagt werden.

Es ist dann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen der Diözesanjungschützenrat nochmals schriftlich (mit gleicher Tagesordnung) einzuladen. Diese Diözesanjungschützenratssitzung ist in Bezug auf alle Tagesordnungspunkte grundsätzlich beschlußfähig.

§ 9 Aufgaben des Diözesanjungschützenrates

(1) Die Aufgaben des Diözesanjungschützenrates sind:

- a) Wahl des Diözesanvorstandes
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer
- d) Entgegennahme der Berichte des Diözesanvorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes
- f) Beschlussfassung über die Aktivitäten auf Diözesanebene
- g) Festsetzung der Beiträge
- h) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern

(2) *(aufgehoben; nunmehr geregelt durch § 10 der Geschäftsordnung)*

§ 10 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Diözesanjugenschützenmeister
- b) vier stellvertretenden Diözesanjugenschützenmeistern mit folgenden Aufgaben:
 - Geschäftsführung
 - Außenvertretung
 - Kassenführung
 - BDKJ-Vertretung
- c) ~~dem Fahnschwenker-Obmann~~ dem /der Diözesanfahnschwenkermeister/in (Satzungsänderung 2006)
- d) dem Pressereferenten / der Pressereferentin
- e) dem vom BdSJ Trier gewählten stellvertretenden Diözesanschießmeister
- f) dem Diözesanpräses
- g) dem/der Diözesanbundesmeister/in (Satzungsänderung 2006)

(2) Von den gewählten Vorstandsmitgliedern muß mindestens ein Vertreter der weiblichen Schützenjugend angehören.

(3) Der Diözesanvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(4) Weitere fachkundige Personen können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugebeten werden.

§ 11 Aufgaben des Diözesanvorstandes

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- a) die Führung der Geschäfte des BdSJ Trier
- b) die Vertretung gegenüber Bundes-, Landes- und Kommunalen Dienststellen sowie der kirchlichen Institutionen und anderen Jugendverbänden
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Rechtsgeschäfte des BdSJ Trier sowie die Vertretung nach innen und außen werden vom Diözesanjugenschützenmeister und einem vom Vorstand benannten Stellvertreter getätigt. Nur beide zusammen sind vertretungsberechtigt.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit werden durch den Diözesanvorstand je nach Bedarf Arbeitskreise eingesetzt. Jeder Arbeitskreis wählt sich einen Leiter, der vom Diözesanvorstand zu bestätigen ist.

Zu errichtende Arbeitskreise können zum Beispiel sein:

- a) AK Aus- und Weiterbildung
- b) AK Bolivienpartnerschaft / Eine Welt
- c) AK Öffentlichkeitsarbeit und INFO
- d) AK Außenvertretung
- e) AK Schießsport

- f) AK Fahenschwenken
- g) AK Freizeiten
- h) AK Vertretung weibliche Jugend

(2) Die Beschlüsse der Arbeitskreise werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Von den Leitern der Arbeitskreise sollen mindestens zwei Vertreterinnen der weiblichen Schützenjugend angehören.

(3) Die Aufgaben der Arbeitskreise bestehen in der Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen und Veranstaltungen im jeweiligen Fachbereich in eigener Verantwortung, in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand. Außerdem ist die Mitarbeit bei den Vorbereitungen und der Durchführung des Diözesanjungschützentages sowie den Erlebnis- und Begegnungstreffen erforderlich.

§ 13 Ehrenmitglieder

Der Diözesanvorstand ernennt Personen, die sich in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. Den Beschluß zur Ernennung faßt der Diözesanvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Finanzen

(1) Die Mitglieder haben an den BdSJ Trier Beiträge zu leisten, deren Höhe vom Diözesanjungschützentag beschlossen wird.

(2) Die Einziehung der Beiträge erfolgt über die Geschäftsstelle des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen zu den Organen des BdSJ Trier finden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit statt. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Bezirksjungschützenmeister oder deren Stellvertreter.

(2) Der amtierende Diözesanvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand, längstens 14 Tage nach der Wahl, im Amt.

(3) Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Die Neuwahl soll jeweils im Anschluß an die Wahlen in den Bezirksverbänden stattfinden.

§ 16 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung des BdSJ Trier beschließt der Diözesanjungschützenrat in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten mit Zweidrittelmehrheit. Sind nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, so

ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Versammlung des Diözesanjugenschützenrates einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ Trier oder Wegfall seines Satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ Trier an das Bistum Trier mit der Maßgabe, daß das Vermögen verwaltet und die Inventarien aufzubewahren sind. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen. Dem Bistum Trier obliegt der Auftrag, sich im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand Trier der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften um den Neuaufbau einer Schützenjugend zu bemühen. Im Falle der Neugründung des Diözesanverbandes Trier der St. Sebastianus Schützenjugend muß das Vermögen, die Einkünfte und die Inventarien dem neu gegründeten Diözesanverband Trier dem neu gegründeten Diözesanverband Trier der St. Sebastianus -Schützenjugend übergeben.

§ 18 Geschäftsordnung

Der BdSJ Trier kann sich zur Regelung verfahrensrechtlicher Bestimmungen eine durch den Diözesanjugenschützenrat zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Diözesanjugenschützenratssitzung am 10. November 1990 beschlossen, und tritt ab sofort in Kraft.

Die Zustimmung zu dieser Satzung erfolgte durch Beschluß des Bischofs am 01. September 1992.

§ 8 wurde geändert durch Beschluß des Diözesanjugenschützenrates vom 13. Dezember 1997

§ 8a wurde eingefügt durch Beschluß des Diözesanjugenschützenrates vom 08. März 1997

§ 9 II wurde aufgehoben durch Beschluß des Diözesanjugenschützenrates vom 14. März 1998

§ 10: Das Vorstandsamt "Obmann f. Aus- und Weiterbildung" wurde geändert in "Pressereferent durch Beschluss des Diözesanjugenschützenrates vom 18.11.2000

§ 1 Abs. 2 wurde geändert in: „Das Symbol des BdSJ Trier ist das St. Sebastianus-Kreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in jugendgerechter Ausführung.“ Lt. Beschluss des Diözesanjugenschützenrates vom 03.03.2007

§ 10 Abs. 1 wurde geändert, bzw. ergänzt um:

Punkt c) geändert in: Diözesanfahrscheinwerkermeister/in

Ergänzt durch: g): Diözesanbundesmeister/in

Lt. Beschluss des Diözesanjugenschützenrates vom 03.03.2007